

**Ausschreibung
für das Spieljahr 2020/2021
im NFV-Kreis Hildesheim**



Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	5
§ 2 Sonderbestimmungen für das Spieljahr 2020/2021.....	5
§ 3 Mannschaftsbeiträge.....	5
§ 4 Schiedsrichterkostenpool	5
§ 5 Spielstätten.....	6
§ 6 Spielbericht.....	6
§ 7 Spielkleidung (zu § 21 SpO)	7
§ 8 Spielverlegungen (zu § 27 SpO)	7
§ 9 Spieltage	8
§ 10 Abweichungen von den Fußballregeln	8
§ 11 Schiedsrichter	8
§ 12 Spielabsagen (zu § 28 SpO).....	9
§ 13 Mindestspielerzahl	10
§ 14 Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)	10
§ 15 Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO).....	10
§ 16 Doppelansetzungen von Pflichtspielen	10
§ 17 Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO).....	10
§ 18 Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)	10
§ 19 Spiele gegen ausländische Mannschaften.....	11
§ 20 Feld- und Hallenturniere	11
§ 21 Kontaktdaten	11
§ 22 Verwaltungsgebühren / Ordnungsstrafen.....	11
Besonderer Teil	12
1.Abschnitt	12
Herren Spielbetrieb	12
Unterabschnitt	12
Allgemeine Regelungen für den Herren Spielbetrieb	12
§ 23 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	12
§ 24 Auswechslungen.....	13
Unterabschnitt	13
Herren Punktspielbetrieb	13
§ 25 Sollstärken	13

§ 26 Aufstieg.....	13
§ 27 Zusätzlicher Aufstieg.....	13
§ 28 Abstieg.....	14
§ 29 Spielsperren in der Kreisliga und 1. Kreisklasse	14
§ 30 Pokalspielbetrieb	14
2. Abschnitt:	15
Ü-Spielbetrieb.....	15
1. Unterabschnitt:	15
Allgemeine Regelungen für den Ü-Spielbetrieb.....	15
§ 31 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	15
§ 32 Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)	15
§ 33 Auswechslungen.....	15
§ 34 Besondere Regelungen für den Ü 32- und Ü-40-Spielbetrieb.....	15
§ 35 Spielbetrieb Ü 32 (Altherren)	16
§ 35a Sonderregeln der Alt-Herren 2.Kreisklasse, 8er Mannschaften	16
§ 36 Spielbetrieb Ü 40 (Altsenioren)	16
§ 37 Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft	17
§ 38 Meldung zu den Ü -Niedersachsenmeisterschaften	17
2. Unterabschnitt:	17
Punktspiele im Ü-Spielbetrieb.....	17
§ 39 Soll-Stärken und Mannschaftenarten	17
3. Abschnitt:	17
Frauen-Spielbetrieb.....	17
1. Unterabschnitt:	17
Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb	17
§ 40 Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)	17
§ 41 Auswechslungen.....	18
§ 42 „Norweger Modell“	18
§ 42a Einsatz von Juniorinnen	18
2. Unterabschnitt:	18
Frauen-Punktspielbetrieb.....	18
§ 43 Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs	18
3. Unterabschnitt:	19
Frauen-Pokalspielbetrieb	19

§ 44 Aussetzen des Frauen-Pokalspielbetrieb.....	19
Schlussbestimmungen.....	19
§ 45 Verstöße	19
§ 46 Rechtsprechung	19
§ 47 Pandemie.....	19
§ 48 Inkrafttreten	19
§ 49 Rechtsbehelf.....	19

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Für die Durchführung des Spielbetriebs im NFV Kreis Hildesheim gelten in erster Linie

- die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB),
- die Satzung des NFV,
- die Spielordnung des NFV (SpO),
- die Jugendordnung des NFV (JO),
- die Rechts- und Verfahrensordnung des NFV (RuVO) sowie
- die Schiedsrichterordnung des NFV (SRO)

in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelwerke werden ergänzt und konkretisiert durch die Vorschriften dieser gemeinsamen Ausschreibung der Spielleitenden Stellen des Kreises.

§ 2 Sonderbestimmungen für das Spieljahr 2020/2021

Im Zusammenhang mit der aktuellen und sicherlich länger anhaltenden Covid-19- Pandemie und den daraus möglichen Verfügungslagen des Landes Niedersachsen, Ausschreibung für das Spieljahr 2020/2021 im NFV-Kreis Hildesheim sowie regionaler oder örtlicher Behörden, kann es entgegen den Planungen des Kreisvorstandes und seiner Ausschüsse zu einem verspäteten Beginn, Unterbrechungen oder verfrühtem Abbruch des Spielbetriebes auf Kreisebene kommen. Für diese Fälle behält sich der Kreisvorstand Änderungsmöglichkeiten vor, den Spielbetrieb in Teilen geändert auszuspielen und/ oder Auf- und Abstiege verändert zu organisieren.

§ 3 Mannschaftsbeiträge

(1) Nach § 12 Abs. 2 b der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

(2) Sonderzahlungen

Die von den Kreisinstanzen durch einen gesonderten Bescheid auferlegten Strafgeelder, Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist per Lastschrift eingezogen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist verpflichtend.

Die interne Weiterleitung auf das Kreiskonto erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle.

§ 4 Schiedsrichterkostenpool

(1) Nach einem erfolgreichen Testlauf besteht seit Beginn der Spielzeit 2019/2020 die Möglichkeit, die Schiedsrichterspesen zentral über den Schiedsrichterspesenpool im DFBnet abzurechnen. Der NFV-Kreis Hildesheim hat sich entschieden dies ab der Saison 2020/2021 für alle Spielklassen der Herren, Frauen, Altherren und Altsenioren zu übernehmen. Demzufolge werden diese Kosten von der Verbandsgeschäftsstelle des NFV eingezogen. Die fälligen Beträge werden vom Verband mitgeteilt.

(2) Vereine mit Herren- und Frauenmannschaften im Spielbetrieb, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden gem. Spielordnung (SpO) Anhang 2/I(27), sowie Anhang 2/VII bestraft. Nach einer weiteren Wartefrist von 14 Tagen erfolgt eine Spielsperre der auf Kreisebene spielenden Mannschaften. Die Sperre endet nicht nach Begleichung der geforderten Beträge, sondern muss durch das zuständige Verwaltungsorgan aufgehoben werden (vgl. § 33 Abs. 4 RuVO).

§ 5 Spielstätten

(1) In der Regel werden Naturrasenspielstätten für den Spielbetrieb genutzt. Kunstrasen- und Hartplätze sind, auch als angemietete Spielstätten, für den allgemeinen Spielbetrieb zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf die Nutzung einer Kunstrasen- oder Hartplatzspielstätte einzustellen, sofern der Heimverein über solch eine Spielstätte selbst verfügt. Mietet der Heimverein zur Austragung von Pflichtspielen eine Kunstrasenspielstätte an, so hat er den Gastverein drei Tage vor dem Spieltermin davon über das DFBnet-Postfachsystem zu unterrichten. Die Benutzung von Kunstrasenspielstätten ist nur mit geeignetem Schuhwerk zulässig. Hierauf ist der Gastverein vom Heimverein durch Mitteilung über das DFBnet-Postfachsystem hinzuweisen ist. Vereine, deren Mannschaften Heimspiele auf Kunstrasenspielstätten austragen, werden vor Beginn der Spielserie auf den Internetseiten des Kreises bekanntgegeben.

(2) Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht ausgetragen werden, sofern die entsprechende Spielstätte vom NFV zugelassen wurde. Betroffene Vereine/Mannschaften haben unter Berücksichtigung der Anstoßzeit und der örtlichen Gegebenheiten der Sportanlage/Spielstätte mindestens 8 Tage vor dem Spiel den zuständigen Staffelleiter zu unterrichten, wenn ein Spiel aus ihrer Sicht aufgrund zu erwartender mangelnder Lichtbedingungen nicht durchführbar scheint. Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzender Dunkelheit entscheidet allein der Schiedsrichter.

(3) Jeder Verein ist verpflichtet über den Mannschaftmeldebogen eine Spielstätte zu melden. Kann diese nicht genutzt werden, wird für die Hinrunde das Heimrecht getauscht. Zur Rückrunde ist dann verpflichtend eine Spielstätte zu benennen. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt ein Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse.

(3) Kann ein Platzverein in der Hinrunde mehrmals im engen zeitlichen Zusammenhang seinen Platz nicht stellen (häufige Spielausfälle), kann die Spielleitende Stelle das Heimrecht für alle folgenden Spiele bis zum Abschluss der Hinrunde zu tauschen.

(4) Alle an Pflichtspielen beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die Durchführung von Entscheidungs- und Pokalspielen ihre Spielstätten dem Kreis zur Verfügung zu stellen. Hierfür müssen gegebenenfalls auch Privatspiele zurücktreten.

§ 6 Spielbericht

(1) Der DFBnet-Spielbericht Online ist in allen Spiel- und Altersklassen des Seniorenbereiches im Kreises für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turniere einzusetzen. Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internets verantwortlich. Neben einem PC, Notebook oder Tablet/Smartphone und einem geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicherzustellen.

(2) Beide Vereine haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 (Aufstellung, inklusive zutreffender Werbung am Spieltag) des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind sie frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. 45 Minuten vor Spielbeginn, spätestens 30 Minuten vorher, ist dieser Teil 1 vom Mannschaftenverantwortlichen freizugeben. Der freigegebene Spielbericht ist dem Schiedsrichter auf dessen Wunsch auszudrucken und zur Verfügung zu stellen.

(3) Spieler, deren Spielerlaubnis noch ungeklärt ist und die daher in der Spielerberechtigungsliste fehlen, sind mittels sog. Dummy in die Aufstellung mit Geburtsdatum, Rückennummer und der Einordnung in der Startaufstellung oder Ersatz einzugeben.

(4) Bei allen Spielen findet eine „Mobile Spielrechtskontrolle“ durch den Schiedsrichter statt. Die Vereine haben zu diesem Zweck für alle Spieler digitale Lichtbilder in die Spielberechtigungsliste im DFBnet einzustellen. Das digitale Lichtbild muss den Spieler in Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung von Augen zeigen. Dem Schiedsrichter ist vom Heimverein bedarfsweise ein geeignetes internetfähiges Tablet oder Smartphone für die Mobile Spielrechtskontrolle vor Ort zur Verfügung zu stellen. Ist die Spielrechtskontrolle-Online nicht möglich oder wird (ausnahmsweise) nicht genutzt, ist dem Schiedsrichter der farbige Ausdruck der

Spielberechtigungsliste (einschließlich Fotos) vorzulegen; sofern das Spiel von einem nicht neutralen Schiedsrichter geleitet wird, hat die Vorlage auf Wunsch des Gegners auch bei diesem zu erfolgen.

(5) Spieler, deren Identität im Rahmen der Mobilen Spielrechtskontrolle nach Absatz 4 nicht geklärt werden kann, haben diese beim Schiedsrichter nachzuweisen, indem sie einen amtlichen und gültigen Lichtbildausweis vorlegen oder durch ihr gespeichertes Foto im DFBnet ihre Identität belegen. Ist auch dies nicht möglich, hat der Verein die Spielerlaubnis seines Spielers durch Vorlage eines Ausdruckes aus der Passdatenbank oder mittels Online-Prüfung aus der Passdatenbank zu belegen. In diesem zuletzt genannten Fall erfolgt eine Prüfung der Spielleitenden Stelle. Der Schiedsrichter vermerkt im Spielbericht oder einem Zusatzbericht, ob und auf welche Weise in den Fällen dieses Absatzes die Identitätsfeststellung ist.

(6) Der Schiedsrichter führt mit der DFBnet App oder der ausgedruckten „Spielberechtigungsliste mit Foto“ eine „Gesichtskontrolle“ bei beiden Mannschaften durch.

(7) Nach Spielschluss sind noch am Spielort spätestens aber bis 12 Stunden nach Spielende (von zuhause aus) durch den Schiedsrichter, im Falle des Nichtantretens des neutralen/angesetzten Schiedsrichters oder der Nichtansetzung eines neutralen Schiedsrichters der tatsächliche Leiter des Spieles, verpflichtet, die „Aufstellungen“ erforderlichenfalls zu berichtigen sowie den „Spielverlauf“ und die „Torschützen“ des Spielberichtes zu vervollständigen. Unter dem Kartenreiter „Vorkommnisse“ ist die Fragestellung nach Gewalthandlungen oder Diskriminierungen unbedingt zu beantworten und der Spielbericht freizugeben, damit der Spielbericht-Online technisch abgeschlossen wird. In Abstimmung mit den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften werden die Torschützen und Zeiten eingegeben.

(8) Sollte der Spielbericht-Online aus technischen Gründen am Spielort für beide Mannschaften nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Ist der Spielbericht-Online nur für einen der beteiligten Vereine nicht nutzbar, so wird er nur vom betroffenen Verein in Papierform ausgefüllt, der seine Eingaben nicht online erledigen kann. Für diesen Fall ist dem Schiedsrichter ein Freiumschlag für die Übersendung des Spielberichts an den zuständigen Staffelleiter auszuhändigen. Der Schiedsrichter ergänzt den Spielbericht hinsichtlich persönlicher Strafen, Torfolge und Torschützen etc.

§ 7 Spielkleidung (zu § 21 SpO)

(1) Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muss die Gastmannschaft ihre Spielkleidung wechseln.

(2) Die Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

(3) Der Spielführer einer Mannschaft muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.

(4) Anträge zur Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars schriftlich oder über das DFBnet-Postfachsystem zu richten an den Schatzmeister des Kreis Hildesheims.

§ 8 Spielverlegungen (zu § 27 SpO)

(1) Spielverlegungen werden nur über die DFBnet-Funktion „Elektronischer Spielverlegungsantrag“ abgewickelt. Verlegungen von Pflichtspielen sind nur möglich, sofern die Einigung beider Vereine mindestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltag und 8 Tage vor dem Wunschtermin mittels elektronischem Spielverlegungsantrag oder per Mail beim Staffelleiter vorliegen. Eine Verlegung erfolgt nur mit der im DFBnet-Postfachsystem vorliegenden Zustimmung des Gegners. Die verbindliche Benachrichtigung aller Beteiligten der genehmigten Spielverlegung erfolgt ebenfalls primär durch Umsetzung der Verlegung via DFBnet, hilfsweise über das DFBnet-Postfachsystem.

(2) Der beantragende Verein trägt die Verwaltungskosten.

(3) Spiele werden grundsätzlich nur vorverlegt.

§ 9 Spieltage

- (1) Den Herrenmannschaften ist der Sonntag als Spieltag vorbehalten, während für den Junioren- und Juniorinnenspielbetrieb der Samstag vorgesehen ist.
- (2) Für Frauenmannschaften ist der Sonntag sowie der Samstag vorgesehen, sofern Samstags keine Jugendspiele vorgesehen sind.
- (3) Für Spiele des Ü-Spielbetriebs sind der Freitag sowie der Samstag als Spieltage vorgesehen. Auch hier gilt der Vorrang des Jugendspielbetriebs.
- (4) Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden. Dafür werden bei Bedarf auch Spieltage außerhalb des Rahmenspielplanes genutzt.
- (5) Die Spielinstanzen behalten sich das Recht vor, in dringenden Fällen (wiederholter Spielausfall möglich) eine kürzere Frist als 7 Tage für Spielansetzungen und Spielverlegungen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Um drohende Spielausfälle zu vermeiden, haben Vereine die Möglichkeit, Pflichtspiele ihrer Mannschaften auf angemieteten Spielstätten (Natur- oder Kunstrasenplätze, Ascheplätze) auszutragen. Zeitliche Abweichungen bis zu zwei Stunden vom ursprünglichen Spielbeginn sind hierbei ohne Zustimmung des Gegners zulässig, jedoch möglichst zu vermeiden.
- (7) Grundsätzlich ist von allen Beteiligten der jeweilige Rahmenspielplan der Altersklassen/Spielklassen zu beachten. Sollten auf Grund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so sind die Spielleitenden Stellen berechtigt, diese in Abänderung des Rahmenspielplanes an den letzten Spieltag anzuhängen. Notwendige Entscheidungs- und Meisterschaftsspiele verschieben sich dann entsprechend.

§ 10 Abweichungen von den Fußballregeln

Die für den Spielbetrieb des Kreises geltenden Abweichungen von den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen.

§ 11 Schiedsrichter

- (1) Zu folgenden Spielen des Kreises setzt der Kreisschiedsrichterausschuss neutrale Schiedsrichter an:
 - Herren: Kreisliga, 1 bis 3 Kreisklasse, Kreispokal
 - Frauen: Kreisliga, Kreispokal,
 - Ü 32: Kreisliga, 1+2 Kreisklasse
 - Ü 40: Kreisliga und 1 Kreisklasse
- (2) Schiedsrichterassistenten werden zu folgenden Spielen des Kreises angesetzt:
 - Herren-Kreisliga
 - Kreispokalfinale der Frauen
 - Kreispokalfinale und Halbfinale der Herren
- (3) Sofern der Kreisschiedsrichterausschuss während der Saison feststellt, dass ihm ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen, wird er die Spiele weiterer Spielklassen, die er im Einvernehmen mit den Spielleitenden Stellen bestimmt, mit neutralen Schiedsrichtern besetzen. Hierüber informiert der Kreisschiedsrichterausschuss rechtzeitig die betroffenen Vereine über das DFBnet-Postfachsystem.
- (4) Kann ein Schiedsrichter nach Beginn eines Spiels dieses nicht zu Ende leiten, gelten die Regelungen des § 30 der Spielordnung für den Nichtantritt von Schiedsrichtern entsprechend.
- (6) Die Namen und Kontaktdaten der Schiedsrichteransetzer sind im Internet auf der Seite <https://www.nfv-hildesheim.de/ueber-den-kreis/schiedsrichterausschuss/> veröffentlicht.

(7) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffern 4.2.1 bis 4.2.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in 10 der jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Herren (je Spiel)	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga	25,00 Euro	20,00 Euro
1.-4. Kreisklasse	22,00 Euro	(18,00 Euro)
Alt-Herren / Altsenioren	18,00 Euro	
<hr/>		
Frauen (je Spiel)		
Kreisliga	25,00 Euro	
<hr/>		
Turniere (Herren, Frauen und Senioren)*		
Einsatz bis zu 2 Std.	wie Einzelspiel	
Einsatz bis zu 4 Std.	wie Einzelspiel + 50 %	
Einsatz über 4 Std.	Wie Einzelspiel +100 %	

*es gilt die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers

Freundschaftsspiele (je Spielauftrag)

Bei Freundschaftsspielen gilt als Spesensatz für den Schiedsrichter oder das Gespann jeweils die Spielklasse des gastgebenden Vereins.

Pokalspiele (Herren und Frauen – Feld)

Die Spesensätze richten sich immer nach der Klassenzugehörigkeit des gastgebenden Vereins. Bei Gespannen ist der Kreisliga-Spesensatz in Ansatz zu bringen.

(8) Die gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.3.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung vom Platzverein dem Schiedsrichter zu entrichtende Fahrkostenentschädigung beträgt für den kürzesten Reiseweg vom im DFBnet gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters gerechnet pro gefahrenen Kilometer 0,30 €. Der kürzeste Reiseweg schließt Wegstrecken, die der Schiedsrichter zurücklegt, um Schiedsrichterassistenten vor dem Spiel von einem Ort abzuholen und/oder nach dem Spiel an einen Ort zu bringen, nicht ein. Alternativ zur Abrechnung anhand der Kilometerpauschale nach Satz 1 kann der Schiedsrichter Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises abrechnen. Schiedsrichterassistenten erhalten keine Fahrtkostenentschädigung.

(9) Im Kreis Hildesheim erfolgt in allen Spielklassen der Herren sowie der Frauen und Altherren und Altsenioren die Abrechnung der Schiedsrichterkosten unbar. Die Abrechnung erfolgt über das System des DFBnet. Die Auszahlung erfolgt durch den Verband.

§ 12 Spielabsagen (zu § 28 SpO)

(1) Die Benachrichtigung über eine Spielabsage hat über das DFBnet-Postfachsystem an den zuständigen Staffelleiter zu erfolgen.

(2) Spielabsagen, die erst am Spieltag (gleiches Tagesdatum) vorgenommen werden, müssen dem Gegner und dem Schiedsrichter zur Vermeidung von Fahrtkosten zusätzlich fernmündlich so früh wie möglich bekanntgegeben werden. Ergänzend wird empfohlen, die Vorgenannten zu Dokumentationszwecken auch mittels einer elektronischen Kurznachricht (SMS, WhatsApp, Telegram etc.) zu informieren.

(3) Spielabsagen, die nicht auf witterungsbedingte Umstände zurückzuführen sind, sind mit dem Staffelleiter abzustimmen. Erst nach Rücksprache mit diesem oder bei dessen Verhinderung mit einem anderen Mitglied der Spielinstanz erfolgt die Unterrichtung des Schiedsrichters und des Gegners, um Ausweichmöglichkeiten abzustimmen.

§ 13 Mindestspielerzahl

Gemäß Regel 3 der IFAB-Fußballregeln darf bezogen auf eine 11er-Mannschaft ein Spiel nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn eine Mannschaft weniger als sieben Spieler aufweist. Für 9er-Mannschaften gilt für Spiele auf Kreisebene eine Mindestspielerzahl von sieben Spielern.

§ 14 Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)

(1) Die Meldeverpflichtung des § 27 Absatz 6 der Spielordnung bezieht sich auf alle Ergebnisse von Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen.

(2) Der Berechnung der Fristen für die Ergebniseingaben liegt für alle Alters- und Spielklassen des Kreises eine Halbzeitpause von 15 Minuten zu Grunde.

§ 15 Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO)

(1) Abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 1 der Spielordnung erfolgt keine Verlängerung bei Entscheidungsspielen, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind.

(2) Sofern Entscheidungsspiele in einer Spiel- oder Altersklasse anstehen, erstellt die spielleitende Instanz Durchführungsbestimmungen, die ergänzend zu dieser Ausschreibung den jeweiligen Wettbewerb regeln. Etwaige erforderliche Abweichungen von dieser Ausschreibung werden ebenfalls über die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 16 Doppelansetzungen von Pflichtspielen

Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen oder sonstige Gründe für eine erforderliche Verschiebung gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 3 Tagen nach der Ansetzung eines Spiels die zuständigen Staffelleiter hierüber zu informieren.

§ 17 Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)

Anträge auf Überprüfungen der Spielberechtigung von Spielern werden nur in schriftlicher Form oder über das DFBnet-Postfachsystem entgegengenommen und bearbeitet. Es sind der Name des zu überprüfenden Spielers, dessen Geburtsdatum sowie nach Möglichkeit die Rückennummer, mit der im Spielbericht eingetragen war und/oder mit der er gespielt hat, anzugeben. Ist der Antrag unbegründet, so wird eine Verwaltungsgebühr je Spieler erhoben.

§ 18 Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)

(1) Freundschaftsspiele sind spätestens fünf Tage vor dem Spieltag vom platzbauenden Verein im DFBnet anzulegen. Sollte eine Anlage im DFBnet nicht möglich sein, ist das Spiel beim zuständigen Staffelleiter formlos über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Im Falle des Satzes 2 gilt das Spiel mit dessen Anlage durch den Staffelleiter in das DFBnet als genehmigt.

(2) Im DFBnet angelegte Freundschaftsspiele werden ohne weitere Anforderung der Vereine durch den Kreisschiedsrichterausschuss mit neutralen Schiedsrichtern besetzt, sofern auch für ein entsprechendes Pflichtspiel ein neutraler Schiedsrichter angesetzt würde. Vereine können Schiedsrichter vorschlagen, über deren Ansetzung der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet und dieses mit der Ansetzung dokumentiert.

(3) Vor dem Spiel sind mit dem Schiedsrichter und der gegnerischen Mannschaft die Spielzeit sowie die Zahl der zulässigen Auswechslungen abzustimmen. Erfolgt eine Einigung nach Satz 1 nicht, so gelten die Regeln für Spiele des Pflichtspielbetriebes mit der Ausnahme, dass bis zu sechs Auswechslungen pro Mannschaft möglich sind.

(4) Die Vorschriften des § 9 gelten auch für die Absage eines Freundschaftsspiels.

§ 19 Spiele gegen ausländische Mannschaften

Spiele gegen ausländische Mannschaften, die zu Hause oder im Ausland ausgetragen werden, bedürfen nach § 11 der DFB Spielordnung der vorherigen Genehmigung des DFB und des NFV. Anträge sind rechtzeitig über den Kreisspielausschuss zu stellen. Antragsformulare können von den Internetseiten des NFV abgerufen werden.

§ 20 Feld- und Hallenturniere

(1) Turniere (Feld- und Hallenturniere) sind bei der zuständigen Spielinstanz über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Die Turnierantrag, die Ausschreibung und der Spielplan sind spätestens zwei Wochen vor dem ersten Turniertag bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle einzureichen. Die Turniere sind vom ausrichtenden Verein im DFBnet anzulegen.

(2) Bei der Terminierung von Turnieren ist der Rahmenspielplan zu berücksichtigen; angesetzte Pflichtspiele dürfen nicht behindert werden.

(3) Bei der Durchführung von Hallenturnieren sind neben der Verbandssatzung und den Ordnungen des Verbandes auch die Hallenspielregeln des Verbandes sowie die Ausschreibung des Ausrichters zu beachten.

(4) Zu im Kreis angemeldeten Turnieren, an denen auch Bezirks- oder Verbandsmannschaften teilnehmen, werden anteilig Schiedsrichter der höheren Spielklassen angesetzt. Der Spesensatz der angesetzten Schiedsrichter richtet sich nach der Spielklasse, der die teilnehmenden Mannschaften überwiegend angehören. Die Spielleitende Stelle entscheidet in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss bei Bedarf über notwendige Ansetzungen.

(5) Zu allen Turnierspielen sind Spielberichte anzufertigen, vorrangig mittels Spielbericht-Online. Erforderliche Verwaltungsentscheidungen (Verstöße von Spielern oder Verantwortlichen) werden für Verbandsmannschaften und höher spielenden Mannschaften vom Verbandsspielausschuss, für Bezirksmannschaften vom Bezirksspielausschuss ausgestellt.

(6) Die Turniere werden schriftlich per Mail über das dfbnet Postfach genehmigt. Mit der Antragstellung ist ein Kostenanteil von 15,- € je Turnier fällig. Wird die Antragsfrist nicht eingehalten oder keine Schiedsrichter vorgeschlagen erhöht sich die Kostenbeteiligung auf 25,- €.

§ 21 Kontaktdaten

(1) Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Spielleitenden Stellen, des Sportgerichts sowie des Kreisschiedsrichterausschusses (Schiedsrichteransetzer) sind auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-hildesheim.de> veröffentlicht und werden aktuell gehalten.

(2) Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontoverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen-Online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der Spielleitenden Stelle über das DFBnet-Postfachsystem gemeldet werden. Nachteile, die dadurch entstehen, dass ein Verein seiner Pflicht zur Aktualisierung der Stammdaten nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

§ 22 Verwaltungsgebühren / Ordnungsstrafen

Die Verwaltungsgebühr beträgt bei:

Ahndung gem. Spielordnung Anhang 2/I 10,- €

Ahndung gem. Spielordnung Anhang 2/II 20,- €

Als Ordnungsstrafen werden folgende vom Kreisvorstand im Rahmen des Anhangs 2 zur SPO ermittelte Regelsätze angewendet:

- fehlender Nachweis der Spielberechtigung € 5,--
- Nichtantreten auf eigenem Platz € 125,--
- Nichtantreten auf gegnerischem Platz € 125,--
- Übernahme der tatsächlich anfallenden Schiedsrichterkosten bei Nichtantreten siehe FIWO §13 (3)

Weitere Strafen bzw. deren Höchstsätze regelt die Spielordnung bzw. die Rechts- und Verfahrensordnung.

Besonderer Teil

1.Abschnitt

Herren Spielbetrieb

Unterabschnitt

Allgemeine Regelungen für den Herren Spielbetrieb

§ 23 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten. Der Kreisspielausschuss genehmigt Spielgemeinschaften nur für ein Spieljahr.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Ein Aufstieg in den Bezirk ist nicht möglich.

(4) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(5) Spieler, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

(6) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

(7) Der Kreisspielausschuss beabsichtigt eine Neuregelung der Spielgemeinschaften zur Saison 2022/2023. Danach werden keine Spielgemeinschaften mit mehr als einer Mannschaft zugelassen. Außerdem werden keine Neugründungen von Spielgemeinschaften für die Kreisliga zugelassen. Spielgemeinschaften die zur Saison 2020/2021 bereits in der Kreisliga spielen behalten dieses Spielrecht bis zum Abstieg aus der Kreisliga. Ein Aufstieg einer Spielgemeinschaft aus der 1. Kreisklasse in die Kreisliga ist letztmalig in der Saison 2020/2021 möglich; ab der Saison 2021/2022 ist das nicht mehr möglich.

§ 24 Auswechslungen

(1) In den Pflichtspielen können in der Kreisliga und den Staffeln der 1. und 2. Kreisklassen während eines Spiels vier Spieler eingewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler darf nicht wieder eingesetzt werden (kein Rücktausch).

(2) In den Pflichtspielen der Staffeln der 3. und 4. Kreisklassen dürfen bis zu fünf Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

Unterabschnitt

Herren Punktspielbetrieb

§ 25 Sollstärken

Die Sollstärken der einzelnen Spielklassen im Herrenspielbetrieb sind wie folgt herzustellen:

Spielklasse	Sollstärke
Kreisliga	bis 20 Mannschaften / 2 Staffeln
1. Kreisklasse	bis 30 Mannschaften / 3 Staffeln
2. Kreisklasse	bis 30 Mannschaften / 3 Staffeln
3. Kreisklasse	bis 24 Mannschaften / 3 Staffeln
4. Kreisklasse	bis 20 Mannschaften / 2 Staffeln

§ 26 Aufstieg

(1) Die Staffelsieger der Kreisliga A und B steigen direkt in die Bezirksliga auf.

(2) Die Staffelmeister der 1. Kreisklasse steigen direkt in die Kreisliga auf.

(3) Die Staffelsieger der 2-4 Kreisklassen steigen direkt in die jeweils nächsthöhere Spielklasse auf.

(4) Spielen von einem Verein mehrere Mannschaften in einer Leistungsklasse (nur in der 3. oder 4. Kreisklasse möglich), so sind diese hinsichtlich Auf- und Abstieg gleichberechtigt. Die untere Mannschaft kann ein mögliches Aufstiegsrecht wahrnehmen, während eine höhere Mannschaft in der bisherigen Spielklasse verbleibt oder absteigt. Im folgenden Spieljahr sind die Mannschaftsbezeichnungen der Leistungsklassenzugehörigkeit anzupassen.

(5) Ist eine Mannschaft nicht für den direkten Aufstieg berechtigt, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft dieser Staffel. Diese Regelung greift bis Platz fünf der Tabelle.

§ 27 Zusätzlicher Aufstieg

(1) Sofern die jeweilige Sollzahl in den Spielklassen Kreisliga und 1. Kreisklasse für die folgende Spielzeit nicht erreicht oder möglicherweise nicht erreicht wird, kann der Spielausschuss nach seinem Ermessen Relegationsspiele für einen zusätzlichen Aufstieg ansetzen oder alle in den Abschlusstabellen der Staffeln der jeweiligen Spielklasse identisch platzierten Mannschaften zusätzlich aufsteigen lassen.

(2) An Relegationsspielen nehmen nur die Mannschaften teil, die ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse haben und dieses im Falle der Qualifikation auch wahrzunehmen beabsichtigen. Der Verzicht auf die Teilnahme an der Relegation durch einen Verein verschafft dem nächstplatzierten Verein der Staffel keine Teilnahmemöglichkeit an diesen Relegationsspielen um den zusätzlichen Aufstieg.

(3) Verbindlicher Meldetermin für den Verzicht eines Vereines, seine Mannschaft in der bisherigen Spielklasse zu behalten, ist der Mannschaftsmeldetermin des NFV.

§ 28 Abstieg

(1) Aus der Kreisliga Staffel A + B steigen die Inhaber des letzten Tabellenplatzes (Tabelleplatz 9) direkt in die 1. Kreisklasse ab. Sollten mehr als 2 Mannschaften aus dem Bezirk in die Kreisliga absteigen erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

Bei 3 Absteigern aus dem Bezirk steigen die Inhaber der 9 Plätze direkt ab und ein weiterer Absteiger wird in einem Entscheidungsspiel zwischen den beiden Mannschaften auf dem 8 Tabellenplatz ermittelt.

Bei 4 Absteigern aus dem Bezirk steigen die Inhaber der Plätze 8 +9 der 1. Kreisklasse direkt ab.

Bei mehr als 4 Absteigern aus dem Bezirk gibt es keine weiteren Absteiger, sondern in der Spielzeit 21/22 wird dann eine entsprechend größere Kreisligastaffel geplant (2 Staffeln á 10 bzw. 12 oder 14 Teams).

(2) Aus der 1 Kreisklasse steigen die Inhaber der Tabelleplätze 9 + 10 direkt in die 2. Kreisklasse ab.

(3) Aus der 2. Kreisklasse steigen die Inhaber der Tabelleplätze 9 +10 direkt in die 3. Kreisklasse ab.

(4) Aus der 3. Kreisklasse steigenden die Inhaber des Tabelleplatzes 8 direkt in die 4. Kreisklasse ab.

§ 29 Spielsperren in der Kreisliga und 1. Kreisklasse

(1) Ein Spieler ist nach der fünften Verwarnung (Gelben Karte) für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler aufgrund einer zweiten Verwarnung im selben Spiel einen Feldverweis (Gelb-Rote Karte), bleiben die Verwarnungen in diesem Spiel für die Addition der Verwarnungen nach Satz 1 außer Betracht. Die Vereine und Spieler sind dafür verantwortlich, dass kein Spieler eingesetzt wird der nach Satz 1 gesperrt ist.

(2) Erhält ein Spieler in einem Punktspiel aufgrund einer zweite Verwarnung im selben Spiel (Gelb-Rote Karte) einen Feldverweis, so ist er für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Die Sperre erstreckt sich auch auf das jeweils folgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins; längstens dauert sie jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen oder der tatsächlichen Austragung eines Punktspieles der Mannschaft, als dessen Spieler er die Gelb-Rote Karte erhielt, an.

(3) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 finden in der 2., 3. und 4. Kreisklasse keine Anwendung.

§ 30 Pokalspielbetrieb

Der Kreispokal wird in der Saison als freiwilliger Wettbewerb im Anschluss an die Punktspielrunde gespielt. Es ist vorgesehen an insgesamt 5 Spielrunden einen Kreispokalsieger zu ermitteln. Der Kreispokalsieger wird als Teilnehmer zum Bezirkspokal gemeldet. Die Vereine werden gebeten bis zum 15.04.20 ihre Teilnahme am Kreispokal zu melden.

Sollte es aufgrund der Pandemiesituation zu Änderungen im Spielbetrieb kommen oder eine Unterbrechung des Spielbetriebes erfolgen, kann kurzfristig eine Verkürzung oder Absage des Pokalwettbewerbes erfolgen.

2. Abschnitt: Ü-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt:

Allgemeine Regelungen für den Ü-Spielbetrieb

§ 31 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft im Ü-Spielbetrieb ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spieler, die sich in einer Mannschaft ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

(5) Die von einem der Vereine einer Spielgemeinschaft ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 32 Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)

(1) Ein Verein kann zugunsten des Kaders einer Großfeld-Mannschaft (11er-Mannschaft) für bis zu 10 Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten.

(2) Ein Verein kann zugunsten des Kaders einer Kleinfeld-Mannschaft (9er-Mannschaft) für bis zu 9 Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten.

(3) Bereits bestehende Mannschaftskader haben für die Anzahl bestehender Gastspieler Bestandsschutz, sofern keine neuen Gastspieler beantragt werden. Neuanträge von Gastspielern ziehen eine Reduzierung der im Kader befindlichen Gastspieler auf die zulässige Kadergröße nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 nach sich. Neuanträge werden in diesem Fall nur genehmigt, wenn zugleich eine Abmeldung einer entsprechenden Anzahl an Gastspielern erfolgt.

§ 33 Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Ü-Spielbetriebs können während eines Spiels bis zu fünf Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 34 Besondere Regelungen für den Ü 32- und Ü-40-Spielbetrieb

(1) An den Spielen der Ü32 dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 32. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Spielerpass ihres Vereines oder eine Gastspielerlaubnis besitzen. An den Spielen der Ü 40 dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft zwischen Senioren Ü 32 / Ü 40 / Ü 50 ist nicht möglich.

§ 35 Spielbetrieb Ü 32 (Altherren)

(1) Die Spiele gehen über eine Spielzeit von 2 x 35 Minuten.

(2) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 18 Spieler, von denen jedoch nur 10 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 5 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein.

(3) Es können bis zu 5 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Das Auswechseln muss dem Schiedsrichter gemeldet werden und darf nur während einer Spielruhe auf Höhe der Mittellinie durchgeführt werden.

(4) Der Meister der Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf. Die beiden Tabellenletzten der Kreisliga steigen in die 1. Kreisklasse ab.

§ 35a Sonderregeln der Alt-Herren 2.Kreisklasse, 8er Mannschaften

(1) Eine feste Aufstiegsregelung findet nicht statt. Ein Aufstieg ist für jede Mannschaft nur in Verbindung mit Meldung einer 11er Mannschaft im nächsten Spieljahr möglich.

(2) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 18 Spieler, von denen jedoch nur 7 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 5 Feldspieler und 1 Torwart auf dem Spielfeld sein.

(3) Die Abseitsregelung entfällt.

(4) Gespielt wird auf Kleinfeld von 16-er zu 16-er mit Kleinfeldtoren 2 x 5 Meter mit Netzen. Die Abmessungen der Strafräume betragen 12 Meter in alle Richtungen, die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

§ 36 Spielbetrieb Ü 40 (Altsenioren)

(1) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 18 Spieler, von denen jedoch nur 7 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 5 Feldspieler und 1 Torwart auf dem Spielfeld sein.

(2) Auswechselungen dürfen nur während einer Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden können. Auswechselungen dürfen nur in Höhe der Mittellinie vollzogen werden.

(3) Gespielt wird auf Kleinfeld von 16-er zu 16-er mit Kleinfeldtoren 2 x 5 Meter mit Netzen. Die Abmessungen der Strafräume betragen 12 Meter in alle Richtungen, die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

(4) Die Abseitsregel ist aufgehoben.

(5) Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

(6) Der Kreismeister wird in einem Entscheidungsturnier mit den 3 Staffelsiegern aus der Kreisliga entschieden.

(7) Die Meister der Kreisklassen steigt in die Kreisliga auf. Absteiger aus der Kreisliga sind die Inhaber des 7. Tabellenplatzes.

§ 37 Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft

Als Teilnehmer für die Altherren-Bezirksmeisterschaft werden der Kreismeister sowie der Zweit- und Drittplatzierte der Kreisliga (Rückrundenstaffel) gemeldet.

§ 38 Meldung zu den Ü -Niedersachsenmeisterschaften

Für die Ü -Niedersachsenmeisterschaften werden die bestplatzierten Mannschaften der Kreisligen (bei den Ü 40 der 3 Kreisligastaffeln (Rückrundenstaffeln) gemeldet. Die Anzahl der gemeldeten Mannschaften richtet sich nach der Quotierungstabelle des Verbandes für den Wettbewerb und ist auf maximal 6 teilnehmende Mannschaften des Kreises begrenzt.

2. Unterabschnitt:

Punktspiele im Ü-Spielbetrieb

§ 39 Soll-Stärken und Mannschaftsarten

Die Altersklassen, Spielklassen, Soll-Stärken, Spielmodi und Mannschaftstärken im Ü-Spielbetrieb folgenden Angaben der nachstehenden Tabelle.

Altersklasse	Spielklasse	Soll Stärke	Spielmodus	Mannschaftsstärke
Ü 32	Kreisliga	10	Doppelrunde	11er
	1. Kreisklasse	10	Doppelrunde	11er
	2. Kreisklasse	14	Doppelrunde	9er
Ü 40	Kreisliga	8	3er Runde	
	1. Kreisklasse	8	3er Runde	

3. Abschnitt:

Frauen-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt:

Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb

§ 40 Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an die Vorsitzende des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Ihm ist eine Namensliste aller Spielerinnen beizufügen, die der Spielgemeinschaft angehören sollen.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

§ 41 Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Frauen-Spielbetriebs dürfen bis zu vier Spielerinnen beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 42 „Norweger Modell“

(1) Soweit nach Maßgabe dieser Ausschreibung im Frauen-Spielbetrieb das „Norweger Modell“ zur Anwendung kommt, gelten die Regelungen der nachstehenden Absätze.

(2) Im „Norweger Modell“ melden die Vereine ihre Mannschaften zu Saisonbeginn orientiert an der Zahl der zur Verfügung stehenden Spielerinnen. Es können für die Frauen Kreisliga 9er-Mannschaften gemeldet werden. In den Spielplänen wird für jede Mannschaft die Mannschaftsgrößen wie folgt dargestellt: „Vereinsname“ nebst Zusatz „9er“.

(3) Treten Mannschaften mit identischer gemeldeter Mannschaftsgröße gegeneinander an, ist die gemeldete Mannschaftsgröße maßgebend. Abweichend von Satz 1 können sich die Vereine bei einer Begegnung zweier 9er-Mannschaften darauf verständigen, mit 11 gegen 11 zu spielen.

(4) Muss ein Verein, der eine 11er-Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 9er-Mannschaft antreten, wird mit 9 gegen 9 gespielt.

(5) Die 9er-Mannschaften spielen auf Großfeld über die gesamte Breite und einer verkürzten Spielzeit von 35 Minuten.

§ 42a Einsatz von Juniorinnen

Bei den Frauen können Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs eingesetzt werden.

In den Vereinen, die neben Frauen- auch Juniorinnenmannschaften gemeldet haben, können Spielerinnen wahlweise in Frauen- und Juniorinnenmannschaften spielen ohne sich fest zu spielen. Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel teilnehmen.

Werden Juniorinnen zu einer Auswahlmaßnahme eingeladen, kann der Verein keine Absetzung des Frauenspieles verlangen (SpO § 42/43).

2. Unterabschnitt:

Frauen-Punktspielbetrieb

§ 43 Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs

In der Frauen Kreisliga spielen alle gemeldeten 11er- und 9er-Mannschaften auf Basis des „Norweger Modells“ (§ 69).

Der Frauenkreismeister wird durch ein Entscheidungsspiel nach dem Ende der Saison ermittelt. Das Spiel soll auf einem neutralen Platz stattfinden. Findet sich kein geeigneter Ausrichter ist es auch möglich auf der Heimspielstätte einer der beiden Mannschaften zu spielen.

Ein Abstieg findet nicht statt.

3. Unterabschnitt:

Frauen-Pokalspielbetrieb

§ 44 Aussetzen des Frauen-Pokalspielbetrieb

In der Saison 2020/2021 wird ausnahmsweise kein Pokal ausgespielt.

Schlussbestimmungen

§ 45 Verstöße

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ausschreibung können geahndet werden, soweit die für die Anordnung von Bestrafungen maßgeblichen Bestimmungen auf Verbandsebene (Satzung und Ordnungen) dies vorsehen.

§ 46 Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung im Kreis übt das Kreissportgericht aus. Die Verfahrensarten und -vorschriften ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.

(2) Die Ansprechpartner und Kontaktdaten des Sportgerichts sind dem Anhang 2 dieser Ausschreibung zu entnehmen.

§ 47 Pandemie

Sofern eine Verordnung nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes, die von der Niedersächsischen Landesregierung oder einer von dieser dazu ermächtigten Stelle erlassen wurde, oder eine behördliche Anordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes es erfordert, kann der Kreisvorstand die für den Spielbetrieb des Kreises erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere kann er den Spielbetrieb ganz oder teilweise vorübergehend auszusetzen.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt an dem Tag, der auf ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-hildesheim.de> folgt, in Kraft.

§ 49 Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß § 15 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Spielordnung statthaft. Ein entsprechender Schriftsatz ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung beim Kreissportgericht anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung.